

Zentrale Verwaltung und Personal - Abt. Zentrale Verwaltung -  
der Stadt Neumünster

AZ: 10.1 VwG

**Drucksache Nr.: 0087/2018/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Sta- tus</b>	<b>Behandlung</b>
Kindergarten-, Schul-, Sozial- und Sportausschuss der Ge- meinde Bönebüttel	07.02.2023	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	14.02.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Herr Gawlich

**Verhandlungsgegenstand:**

**Erlaubnis AED-Feuerwehr**

**A n t r a g :**

Die Gemeindevertretung möge einer zu-  
sätzlichen freiwilligen Aufgabe zur Über-  
nahme der Tätigkeit als AED-Feuerwehr in  
Anlehnung an die ergänzende Fachempfeh-  
lung zum Thema AED-Feuerwehren nach §6  
Abs. 4 BrSchG Schl.-H. zustimmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

## **B e g r ü n d u n g :**

Der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Bönebüttel-Husberg Sebastian Kirchner beantragt einen Beschluss der Gemeindevertretung. Dieser soll im zuständigen Ausschuss vorberaten werden.

Beim Beschluss geht es um die Zustimmung einer zusätzlichen freiwilligen Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr Bönebüttel-Husberg. Genauer geht es um die Aufgabe, als „AED-Feuerwehr“ tätig sein zu können, welche es der Freiwilligen Feuerwehr erlaubt, Reanimationen mit einem AED (automatisierter externer Defibrillator) durchzuführen.

Grundlage für den Antrag ist die „Fachempfehlung für das Einrichten und Vorhalten einer First Responder Einheit bei einer Freiwilligen Feuerwehr in Schleswig-Holstein für den Einsatz als Organisierte Erste Hilfe gemäß §21 Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein“ vom Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein. Bei der Einführung einer „AED-Feuerwehr“ geht es darum, dass die Freiwillige Feuerwehr dazu befugt ist mithilfe eines AED, im Falle eines Herz-Kreislaufstillstandes, eine Wiederbelebung durchzuführen, sofern die zuständige Leitstelle diesbezüglich alarmiert. Die Feuerwehr würde in einer solchen Situation, mit maximal vier Kameradinnen und Kameraden, die entsprechend geschult sind, erste Reanimationsmaßnahmen durchführen. Es soll dazu dienen, die Anfahrtszeit des Rettungswagens und Notarztes zu überbrücken, da bei einem Herz-Kreislaufstillstand jede Sekunde entscheidend sein kann. Nach derzeitiger Gesetzeslage darf nicht für diese Maßnahme auf die Freiwillige Feuerwehr zurückgegriffen werden, obwohl alle vom Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Fachempfehlungen bereits heute vorhanden sind.

Nach dem Beschluss würde die Freiwillige Feuerwehr eine Satzungsänderung vornehmen, welche eine AED-Feuerwehr implementiert. Darüber hinaus soll es eine kreisweite, einheitliche Vertragslage zwischen den Gemeinden und dem Kreis als Träger des Rettungsdienstes zum Thema „AED-Feuerwehren“ geben. Dieser Vertrag wird aktuell durch die Rettungsleitstelle Kiel und dem Kreis Plön ausgearbeitet.

(E. Gawlich)

Bürgermeister

### **Anlagen:**

- (1) Ergänzung AED-Feuerwehr zur Fachempfehlung First Responder
- (2) First Responder Muster-Vertrag LFV 03.2019